

Stellungnahme

für die

Anhörung durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 3. Juli 2002

zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes
- Graffiti-Bekämpfungsgesetz- (... StrÄndG)

BT-Drucks. 14/8013

Prof. Dr. Rainer Hamm · Dr. Regina Michalke · Dr. Wolfgang Köberer · Jürgen Pauly · Stefan Kirsch

Fachanwälte für Strafrecht

Wolfgangstraße 92 · 60322 Frankfurt am Main

Telefon 069 · 9591900 und 069 · 550011 · Telefax 069 · 558400 · e-mail rahammffm@t-online.de

www.HammPartner.de

I. Historische und allgemeine Vorbemerkungen

Der Straftatbestand der Sachbeschädigung, wie er in dem geltenden § 303 StGB geregelt ist, gehört zu den ältesten unseres Strafrechts. Er stand mit dem gleichen Wortlaut schon im Strafgesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung vom 15. Mai 1871 (RGBl S. 195).¹ Die wenigen Änderungen, die der § 303 StGB jemals erfahren hat, betrafen nicht den Tatbestand selbst, sondern die Strafdrohung (Freiheitsstrafe ohne bestimmten Höchstbetrag statt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren) und das Verfügungsrecht des durch die Tat Verletzten über die Strafverfolgung. War ursprünglich sein Strafantrag eine unbedingte Verfahrensvoraussetzung, wobei seit 1876 die Rücknahme des gegen einen Angehörigen gerichteten Strafantrages zugelassen wurde und seit 1974 diese Rücknahme allgemein zugelassen wurde, so darf seit dem 22. StRÄG vom 18.7.1984 die StA die Sachbeschädigung auch ohne Strafantrag (also sogar gegen den Willen des Berechtigten) verfolgen, wenn sie das besondere öffentliche Interesse bejaht.²

Ebenso wie der Wortlaut des Tatbestandes selbst, blieb auch das durch die Sachbeschädigungsdelikte geschützte Rechtsgut im Verständnis der Anwendungspraxis und der Wissenschaft von Anfang an immer das selbe, wobei das Interesse des Eigentümers einer Sache an dem Erhalt des Substanzwertes und des Gebrauchswertes seines Eigentums im Zentrum des Schutzzweckes der Norm stand und steht. Eine Strafbewehrung für den Angriff auf den ästhetischen Wert der Sache aus dem Blickwinkel des Eigentümers, aus der Sicht ihres Schöpfers oder auch aus der Sicht der Allgemeinheit sollte der Sachbeschädigungsparagraph niemals bewirken. Erst Recht ist bisher niemand auf den Gedanken gekommen, das Interesse an der (gleichsam ästhetisch wertfreien) Unverän-

¹ Dass die Aufnahme des Tatbestandes in das StGB damals durchaus nicht auf einer gewachsenen Rechtstradition beruhte und nur unter der Bedingung erfolgte, damit die wirklich gravierenden Fälle zu erfassen, zeigt das folgende Zitat: „Die Auffassung, dass die durch Beschädigung der Sache begangene vorsätzliche Verletzung des Eigentumsrechts als solche und allgemein öffentliche Strafe verdiene, hat sich spät und nur allmählich Bahn gebrochen. Was unserem heutigen Rechtsbewusstsein fast als selbstverständlich erscheint, daß auch die ohne Bereicherungsabsicht verübte Schädigung fremden Vermögens wenigstens in ihren häufigsten und markantesten Formen ein Rechtsbruch ist, der durch die Abhilfe, die das Zivilrecht gewährt, keine ausreichende Sühne findet, lag dem Rechtsempfinden früherer Zeiten fern. Das gemeine deutsche Recht besaß zu keiner Zeit eine Strafbestimmung über die Sachbeschädigung.“ Schmoller, Sachbeschädigung. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Band VI, Berlin 1907, S. 143.

² Diese durch das 22. StRÄndG v. 18.7.1985, BGBl. I S. 1510) zunächst in § 303 Abs. 3 StGB eröffnete Möglichkeit der Offizialermittlung wurde dann durch das 2. WiKG v. 15.5.1986 (BGBl. I. S. 721) in den § 303 c StGB verlagert. Vgl. LK-Wolff, § 303 vor Rnr.1.

derlichkeit des äußeren Erscheinungsbildes der Sache dem strafrechtlichen Schutz gegen Zerstörung oder Beschädigung gleichzustellen.

Dies ist nun der Vorschlag, der sich im Entwurf für ein Graffiti-Bekämpfungsgesetz niederschlägt. Statt des bisherigen StGB § 303 Abs. 1 ("Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.") soll der Tatbestand künftig wie folgt gesetzlich bestimmt werden:

"(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten nicht nur unerheblich verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Nach dem unverändert bleibenden Abs. 2 soll wie bisher auch der Versuch strafbar sein. Auch in dem Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) sollen die Worte „beschädigt oder zerstört“ durch die Wörter „*zerstört, beschädigt oder das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst berechtigten nicht nur unerheblich verändert*“ ersetzt werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer kurzen Stellungnahme den Bundestag wissen lassen, dass nach ihrer Auffassung diese vorgeschlagene Änderung **"aus strafrechtlicher Sicht... keinen durchgreifenden Bedenken begegnet"**.

Hier bin ich ganz andere Auffassung. Meine - hoffentlich durchgreifenden - Bedenken hängen nicht nur mit dem vielleicht als konservativ zu wertenden "Störgefühl" gegenüber dem Bruch mit dem traditionellen Begriff der Sachbeschädigung, sondern auch mit der Thematik der Gesetzesbestimmtheit, der Gesetzesklarheit und letztlich auch einem vielleicht zunächst befremdlich klingenden Wert zusammen: der „Gesetzgebungsehrlichkeit“.

II. Regelungsgegenstand stimmt nicht mit dem Regelungsgehalt überein.

Der hart klingende Vorwurf der Gesetzgebungsunehrlichkeit betrifft das in der Entwurfbegründung verdeckt enthaltene Eingeständnis, dass nicht ein neuer Typus an bis-

her straflosen, aber strafwürdigen Angriffen auf ein schützenswertes Rechtsgut poenalisiert werden soll, sondern die Auslegungsprobleme des geltenden Rechts und die Nachweishürden sollen dadurch umgangen werden, dass man das gesamte Spektrum bisheriger rechtlicher und tatsächlicher Zweifelsfragen kurzerhand durch eine denkbar weit gefasste Tatbestandsfassung zudeckt. Soweit sich die Entwurfsverfasser davon eine „normverdeutlichende Einwirkung auf die meist jugendlichen Täter und eine bessere Betonung der Aufgaben der Jugend- und Stadtentwicklungspolitik in der Auseinandersetzung mit dem ‚Phänomen <Graffiti>‘“ versprechen, wird verschwiegen, dass das größere Defizit bei der „Graffiti-Bekämpfung“ in der wohl weit überwiegenden Zahl der unbekannt bleibenden Täter und nicht in der fehlenden Subsumierbarkeit des Sprayens und Malens besteht.

Es kommt als weitere Diskrepanz zwischen dem Regelungsgegenstand und dem vorgeschlagenen Regelungsinhalt hinzu:

In seiner Problem- und Zielbeschreibung ebenso wie in der Begründung nennen die Verfasser des Entwurfs als seinen Regelungsgegenstand ausschließlich das "Phänomen Graffiti". Die Entwurfsbegründung sagt aber mit keinem Wort, weshalb man nicht wenigstens den Versuch gemacht hat, die Tathandlung, die darin besteht, dass jemand auf fremdes Eigentum "Graffitis" anbringt, als solche im Gesetz anzusprechen. Weder das Wort „Graffiti“ noch eine synonyme Bezeichnung noch eine treffende Umschreibung findet sich im vorgeschlagenen neuen Gesetzestext.

Dies lässt sich auch nicht mit der Notwendigkeit einer gesetzlichen Abstraktion begründen, um auch andere, vergleichbare Sachverhaltsvarianten zu erfassen. Das "Phänomen Graffiti" beschreibt durchaus eine in sich geschlossene Sachverhaltsgruppe, neben der es keine *"nicht nur unerhebliche Veränderungen von Sachen"* gibt, deren Strafwürdigkeit von der Entwurfsbegründung oder irgendwo sonst auch nur behauptet würde. Offenbar wollte man verhindern, dass sich der Gesetzgeber des Vokabulars der „Szene“ bedient, um dem Rechtsanwender den Streit mit deren Insidern darüber zu ersparen, ob „Tags“ und „Pieces“ unter einen weit zu fassenden „Graffitibegriff“ oder auch unter ein Tatbestandsmerkmal, das schlicht auf deutsch „Schmierereien“ heißen könnte, zu subsumieren sind.

Ein so bezeichnetes Tatbestandsmerkmal hätte den Vorzug, ehrlich zu sagen, was der Gesetzentwurf meint. Es hätte aber den Nachteil, dass sofort jeder Leser des Gesetzes die Unbestimmtheit- und Unklarheit des verwendeten Begriffes ins Auge springen würde. Außerdem hätte man den Einwand provoziert, dass doch nicht jede noch so geringfügige und leicht abwaschbare Anbringung von Schrift- oder sonstige Zeichen auf jeglichem Hintergrund strafwürdig sei. Mit der Notwendigkeit aber, dann wieder Ausnahmen zu formulieren, wäre man wieder bei den selben Abgrenzungsproblemen angelangt, die den Anlass für die vorausgegangenen³ und den vorliegenden Entwurf für ein Graffiti-Bekämpfungsgesetz waren.

III. Unbestimmtheit und Uferlosigkeit

Um eine konkrete Benennung des „Phänomens Graffiti“ zu vermeiden, verwendet der Entwurf eine Umschreibung, die sich auf den ersten Blick der sonst im Strafgesetzbuch verwendeten Sprache zu bedienen scheint, der aber gleichzeitig den potentiellen Anwendungsspielraum nahezu unbegrenzt ausweitet.

Das Wort "Erscheinungsbild" ist als Rechtsbegriff bisher dem Strafrecht fremd. Als Kennzeichnung einer per se strafrechtlich schützenswerten Eigenschaft körperlicher Gegenstände wäre es – wie oben bereits gesagt – ein Novum. Die Begründung zeigt, dass es dabei den Entwurfsverfassern ausschließlich darum ging, klarzustellen, dass die Verletzung der Substanz einer Sache nicht mehr Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes der Sachbeschädigung sein soll. Betrachtet man das zugehörige Tätigkeitswort, das die Tat beschreiben soll, so taucht das "Verändern" einer Sache zwar auch in einer Reihe von anderen Strafvorschriften auf (§§ 87, 109e, 145, 269, 274, 283, 283b, 303a, 303b, 316b, 317, 324, 324a, 329 StGB), dabei geht es – wie beispielsweise bei den Sabotagedelikten und bei der Gewässerverunreinigung – stets nur um nachteilige Veränderungen (wie bei § 324 StGB) oder um Veränderungen, die zu einer Einschränkung oder Aufhebung der Funktionsfähigkeit des jeweiligen Gegenstandes (z.B. § 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken, § 317 Störung der Telekommunikationsanlagen).

³ BT-Druck. 14/546, 14/569 und 14/872 jeweils mit dem Vorschlag, neben den bisherigen Tatvarianten der Sachbeschädigung das „Verunstalten“ einzuführen. Vgl. dazu meine Stellungnahme zur 29. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.10.1999 und in KritV 2000, Sonderheft für Winfried Hassemer S. 56 ff.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun erstmals eine sowohl bezogen auf den Substanz- als auf den Gebrauchswert der Sache "wertneutrale" Veränderungen unter Strafe stellen. Zudem stellt die Begründung sogar noch klar, dass es nicht einmal darauf ankommen soll, ob die Sache in ästhetischer Hinsicht objektiv nachteilig verändert wird und dass der Tatbestand selbst dann erfüllt sein soll, wenn die Veränderung "*dem ästhetischen Empfinden eines Beobachters ... mehr entgegenkommt als die ursprüngliche Gestaltung*".

Somit stellt der Tatbestand erklärtermaßen auf den rechtswidrigen Eingriff in "*die Ausübung des Gestaltungswillens*" ab – also ein neues, dem Schutzzweck der Sachbeschädigung bisher fremdes Rechtsgut. Dabei soll es nicht allein auf den (möglicherweise überhaupt nicht vorhandenen) Gestaltungswillen des Eigentümers ankommen. Auch "**sonst Berechtigte**" werden geschützt. Ob die Eigentümer und die sonst Berechtigten auch vor einander geschützt werden, lässt die Begründung offen, während der vorgesehene Gesetzeswortlaut darauf hindeutet, dass diese Frage zu bejahen wäre (s.u. IV. 1).

Damit würde die vorgeschlagene Formulierung in einem weit höheren Maße als die bisherige Rechtsprechung zum geltenden Recht die Praxis vor Anwendungsprobleme stellen.

IV. Zu den Einwänden im Einzelnen:

1. Mit der Neufassung hätte § 303 Abs. 1 StGB eine Tatbestandsbeschreibung, bei der das Merkmal "Sache" zweimal vorkommt: Das erste Mal in Verbindung mit dem Adjektiv "fremde", bezogen auf die bisherigen Tätigkeiten "beschädigt oder zerstört" (in umgekehrter Reihenfolge), das zweite Mal ohne das Adjektiv "**fremde**" bezogen auf die Tathandlungsalternative der Veränderung des Erscheinungsbildes gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten.

Damit würde sich eine am Wortlaut orientierte Auslegung dahingehend aufdrängen, dass eine Veränderung der Sache auch durch den Eigentümer selbst strafbar sein könnte, wenn sie gegen den Willen des "sonst Berechtigten" erfolgt. Zu denken wäre etwa das Tapezieren einer vermieteten Wohnung vor dem Einzug des Mieters durch den Vermieter, wenn dieser geltend machen könnte, die nicht sei-

nen Geschmack („Gestaltungswillen“) treffende Veränderung der vor Vertragsabschluss besichtigten Räume entspreche nicht den vertraglichen Vereinbarungen, sei deshalb rechtswidrig und nicht ganz unerheblich sei sie in den Augen eines jeden Betrachters und Besuchers, der auch nur die Türe öffnet.

2. Eine solche Verselbständigung des neu geschaffenen Tatbestandes und seine Lösung vom Graffitiunwesen als Anlass wird noch dadurch begünstigt, dass das Merkmal „**gegen den Willen**“ offenbar auch die Fälle erfassen will, in denen der Berechtigte überhaupt keine Gelegenheit hatte, vor der Veränderung seiner Sache einen zustimmenden oder entgegenstehenden Willen zu fassen und zu artikulieren. Um also überhaupt die Graffiti-Fälle erfassen zu können, müsste diese Strafbarkeitsvoraussetzung dahin umgedeutet werden, dass insbesondere auch die Sachveränderung **ohne** Wissen und Wollen des Eigentümers oder sonst Berechtigten als strafbar anzusehen wäre. Ob eine solche Ausweitung auf den entgegenstehenden **mutmaßlichen Willen** vor dem Analogieverbot Bestand haben könnte, ist eine zusätzliche Frage, die ich aufgeworfen sehen möchte, bevor der Gesetzgeber sehenden Auges auch diese Problematik noch billigend in Kauf nimmt.
3. Zu befürchten wäre auch, dass sich unter kunst- und urheberrechtlichen Aspekten die Erbauer, Konstrukteure oder sonstige "Schöpfer" von Sachen zu den "**sonst Berechtigten**" rechnen und mit Strafanzeigen ihr Werk gegen Veränderungen durch den Käufer oder den Folgeeigentümer zu schützen versuchen.

In dem bundesweit bekannt gewordenen Fall des Oberbürgermeisters einer bekannten hessischen Großstadt, in der alle fünf Jahre die "Documenta" stattfindet, hat der Erbauer einer sogenannten "Treppe ins Nichts" auf einem markanten Platz der Innenstadt zunächst gerichtlich versucht, jede Veränderung seines Werkes durch die Stadt mit der Androhung zu verhindern, eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung zu erstatten. Als dann die Bürgerschaft, die in dem Kunstwerk einen „Schandfleck für die Stadt“ (eine Verunstaltung!) sah, jenen Kandidaten als Oberbürgermeister wählte, der die Beseitigung der Treppe als Wahlversprechen abgegeben hatte, und nachdem er dann in einer nächtlichen Aktion sein Versprechen trotz noch ungeklärter zivilprozessualer Lage eingelöst hatte, ermittelte die Staatsanwaltschaft von Amts wegen. Sie versuchte zunächst tatsächlich den Vorgang unter dem Aspekt der Sachbeschädigung zu verfolgen, musste dann jedoch

erkennen, dass die drei an dem Entschluss beteiligten Magistratsmitglieder stellvertretend für die Stadt gehandelt hatten, in deren Eigentum die "Treppe ins Nichts" gestanden hatte. Damit war es keine fremde Sache mehr.

Wenn nun künftig allein schon die wertneutrale äußere Veränderung einer Sache unabhängig davon, ob sie aus der Sicht des Täters "fremd" ist, unter Strafe stehen soll, eröffnet dies für die beliebten zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Schöpfer und Eigentümer einer jeglichen "Kunst am Bau" ungeahnte Möglichkeiten, unter Zuhilfenahme des Staatsanwalts Druck auszuüben.

4. Ein weites Feld für von den Entwurfsverfassern wohl nicht intendierte Ermittlungsverfahren wegen der neuen Form der Sachbeschädigung wird sich auch vom Ausgangspunkt zivilrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen Handwerkern und ihren Auftraggebern erschließen.

Auch hier muss der Gesetzentwurf beim Wort genommen werden, d.h. das vorgeschlagene Gesetz muss vom Wortlaut her so ausgelegt werden, wie das für die Zeit nach seinem Inkrafttreten und mit zunehmenden Abstand vom konkreten gesetzgeberischen Anlass "Graffiti" zu erwarten ist. Ich habe das bereits in der 29. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.10.1999 gegen die damals in mehreren Gesetzentwürfen vorgesehene Formulierung eingewendet. Die damals beabsichtigte Einführung eines Tatbestandsmerkmals der „Verunstaltung“ hat mich dazu gebracht, mir folgenden Fall auszudenken, von dem ich nach wie vor behaupte, dass er kein Hirngespinnst ist und nach Inkrafttreten des Gesetzes alsbald zumindest in der Praxis der Ermittlungsbehörden eine reale Rolle spielen wird:

Ein Hauseigentümer beauftragt einen Malerbetrieb, mit einer vorher vereinbarten Farbe das Haus anzustreichen und fährt, um den Unbequemlichkeiten dieser Bauarbeiten zu entgehen, in Urlaub. Bei seiner Rückkehr ist der Malermeister fertig, das Gerüst ist abgebaut und das Haus erstrahlt mit einer gelben Außenfassade, die der Eigentümer scheußlich findet. Ihm entfährt ein Aufschrei: „Die haben mein Haus verunstaltet!“ (Oder jetzt: „Die haben mein Haus gegen [ohne] meinen Willen nicht ganz unerheblich verändert!“) Er will die Handwerkerrechnung nicht bezahlen, lässt sich verklagen und stellt gleichzeitig Strafantrag wegen des neuen § 303 StGB.

Bereits bei Verwendung des Tatbestandsmerkmals "verunstalten" wäre es außerordentlich schwer gewesen, die Strafbarkeit zu verneinen. Aber immerhin hätte es nach den damaligen Gesetzentwürfen noch einer gewissen Objektivierung der nachteiligen Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes bedurft.

Der jetzt vorgeschlagene völlige Verzicht auf jede pejorative Komponente bei der Tathandlungsbeschreibung ("verändern") hätte der Hauseigentümer noch größere Chancen, die Bezahlung seiner Malerrechnung mit der Androhung einer Strafanzeige zu verweigern, weil nun der Maler sich nicht einmal mehr darauf berufen könnte, schöner als vorher sei das Haus doch allemal, auch wenn es nicht ganz den "Gestaltungswillen" des Eigentümers trifft.

Somit bedeutet also der Gesetzentwurf gegenüber der von uns vorgebrachten Kritik an den damaligen Vorschlägen keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt.

5. Geradezu als Auslegungsfalle dürfte sich die Neuregelung in § 304 StGB erweisen. Nach geltendem Recht ist dort für solche Sachbeschädigung eine erhöhte Strafdrohung vorgesehen, die sich auf *"Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes ... oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen"*, beziehen. Bei diesem Tatbestand kommt es nicht auf das Merkmal "fremd" an. Nun sollen nach dem Entwurf auch hier die Wörter *"beschädigt oder zerstört"* durch die Wörter *"zerstört, beschädigt oder das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten nicht nur unerheblich verändert"* ersetzt werden.

Um dieser Änderung im Rahmen des § 304 StGB einen eigenständigen Sinn beizulegen, wäre es zumindest erforderlich gewesen, zu formulieren: *"... das Erscheinungsbild einer **solchen** Sache ..."*. Ohne einen solchen Zusatz würde diese Variante eine schlichte Wiederholung des § 303 Abs. 1 StGB in der Fassung des Entwurfes bedeuten, freilich mit einer durch nichts erklärten erhöhten Strafdrohung.

Aber auch wenn man darauf vertrauen sollte, dass die Auslegungskunst der Rechtsanwender die "Sache" im Falle der nicht unerheblichen Veränderung bei § 304 StGB nur auf die öffentlichen Denkmäler u.ä. beziehen wird, wäre die zusätzliche Voraussetzung "*gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigte*" irritierend oder sinnwidrig, weil es in § 304 StGB ohnehin möglich ist, dass sich auch der Eigentümer durch Beschädigung oder Zerstörung eines öffentlichen Kultgegenstandes strafbar machen kann und nicht erkennbar ist, auf wessen entgegenstehenden Willen bei "*sonst Berechtigten*" es in diesem Zusammenhang ankommen soll.

6. Auch der Versuch des Entwurfs, durch eine negativ formulierte Bagatellklausel ("**nicht nur unerheblich** verändert") ist nicht geeignet eine wirkliche Einschränkung der potentiellen uferlosen Strafbarkeit zu bewirken. Sie ist sogar im Gegenteil geeignet, die tatsächlichen oder angeblichen Nachweisprobleme, die nach der Entwurfsbegründung der Anlass für den Gesetzgebungsvorschlag sind, auf anderem Wege zu erhalten oder sogar zu verstärken.

Die von den Entwurfsverfassern offenbar kritisch gesehene Rechtsprechung zum geltenden § 303 StGB sieht das Merkmal der "Beschädigung" nur dann als erfüllt an, wenn entweder durch die Einwirkung des Täters oder durch die Einwirkung der Beseitigungsmaßnahmen die Substanz oder der Gebrauchswert der Sache beeinträchtigt ist. Bezogen auf Graffiti bedeutet dies, dass stets dann, wenn sie sich rückstandsfrei abwaschen lassen, eine Beschädigung vorliegt, während bei einem unmittelbaren Einwirken der vom Täter verwendeten Farbmasse oder auch des Reinigungsmittels auf die Substanz des Untergrundes, eine Sachbeschädigung gegeben ist.

Der Entwurf strebt nun an, diesen Ermittlungsaufwand zu ersparen, möchte aber Straffreiheit doch bereits auf der Tatbestandsebene sicherstellen in den Fällen, in denen die Veränderung des Erscheinungsbildes "unerheblich" ist. Es kann mit Sicherheit vorausgesagt werden, dass die Rechtsprechung dies nicht nur auf solche Veränderungen des Erscheinungsbildes beziehen wird, die wegen ihrer flächenmäßigen Ausdehnung bezogen auf die Gesamtsache (z.B. Hauswand oder Brückenpfeiler) "kaum sichtbar" sind. Auch größere Schmierereien mit einer durch

einen einfachen nassen Wischlappen zu beseitigenden Farbe, wird man als "nur unerhebliche" Veränderung werten.

Damit wäre aber der gleiche „Ermittlungsaufwand“ erforderlich, der nach geltendem Recht als unbefriedigend empfunden wird, so dass nichts gewonnen wäre.

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, dass dringend von der im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderung abzuraten ist.

Gegenüber dem jetzt vorliegenden Entwurf wäre sogar der in der 29. Sitzung des Rechtsausschusses erörterte Vorschlag der Einführung einer Tatvariante der „Verunstaltung“ in den Sachbeschädigungstatbestand vorzuziehen, weil er immerhin noch mit dem Unwertsurteil der nachteiligen Veränderung der Sache verbunden gewesen wäre. Des ungeachtet halte ich an meiner damaligen generellen Kritik an der Einführung eines allein an ästhetischen Kriterien orientierten Schutzgutes in den Straftatbestand der *Sachbeschädigung* (!) fest.

Frankfurt am Main, den 2. Juli 2002

Prof. Dr. Rainer Hamm
Rechtsanwalt